

Stadt Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), den.....

Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde
PSF 1363
15203 Frankfurt (Oder)

F ä l l a n t r a g / A n t r a g a u f R ü c k s c h n i t t

Rechtsgrundlage: Baumschutzverordnung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 12.11.2009 -BaumSchVOFF-
(Amtsblatt Stadt Frankfurt (Oder), Jahrgang 20, Nr. 10 vom 02.12.2009),

Grundstückseigentümer/in: Eigentümergeinschaft: <small>Beschluss der Eigentümergeinschaft vom: liegt vor.</small>	Bevollmächtigte/r: <small>Vollmacht vom: liegt vor.</small>
Name, Vorname	Name, Vorname, Firma
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)°, Telefax, E-Mail °	Telefon (mit Vorwahl)°, Telefax, E-Mail °

Ich / Wir beantrage/n die Fällung von * Arbeiten im Trauf -/Wurzelbereich*
 den Rückschnitt von *

Anzahl Bäume	Angaben zur Baumart	Stammumfang	Kronendurchmesser

auf dem Grundstück

Straße, Hausnummer, ggf. Ortsteil
Gemarkung, Flur, Flurstück

Das Grundstück ist dauerhaft bewohnt mit einer vorhandenen Bebauung bis zu zwei Wohnungen.

aus folgenden Gründen *:

Der Antrag steht im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben
 Bauantrag (genaue Bezeichnung, Bauantrags-Nr.) *

Bauvoranfrage (genaue Bezeichnung, Bauvoranfrage-Nr.) *

von dem geschützten Baum gehen **Gefahren für Personen oder Sachen** von bedeutendem Wert aus und die Gefahren können nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden,

§ 6 der BaumSchVOFF,
genauere Angaben *:

ein Fällverbot würde zu einer **unzumutbaren Beeinträchtigung** der Nutzung des Grundstücks führen, Begründung *:

sonstige Gründe *:

Die Fällung/die Schnittmaßnahme muss im **Zeitraum vom 01.03. bis 30.09.** durchgeführt werden.

Ich/wir beantrage/n deshalb gleichzeitig eine Ausnahmegenehmigung zum § 39 Bundesnaturschutzgesetz.

Begründung *:

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

Lageplan, zweifach (mit Eintragung der auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort und der Angabe der Baumart und des Stammumfanges und des Kronendurchmessers) oder Lageskizze (ggfs. mit Fotos); § 6 Absatz 4 BaumSchVOFF

Für den/die gefälltten Baum/Bäume kann die nach § 7 BaumSchVOFF erforderliche Ersatzpflanzung vorgenommen werden:

auf dem o.g. Grundstück *

auf folgendem Grundstück *:

nicht vorgenommen werden. Begründung *:

Hinweis: Nach § 7 Abs. 3 und 4 BaumSchVOFF ist eine Ausgleichszahlung zu leisten, wenn Ersatzpflanzungen ganz oder teilweise unmöglich sind. (1.150,00 € je Baum)

.....
Grundstückseigentümer/in oder
Vertreter/in der Eigentümergemeinschaft

.....
Bevollmächtigte/r

Ansprechpartner für Ihre Rückfragen in Baumschutzangelegenheiten sind Herr Schöberle, Tel.-Nr. 0335 / 552-3932 oder Frau Rätzel, Tel.-Nr. 552-3930, Goepelstraße 38, PSF 1363, 15203 Frankfurt (Oder). Sie erreichen uns auch unter der Fax-Nr. 0335 / 552-3299 bzw. E- Mail umweltamt@frankfurt-oder.de .

* evtl. als Anlage beifügen

° freiwillige Angabe